

Kraftmessung an Toren

Die Frage zur sicherheitstechnischen Überprüfung von gewerblich genutzten Toren gemäß ASR A1.7¹ wird häufig alleine mit der Messung der Schließkräfte beantwortet – eine nicht ausreichende Betrachtungsweise!

Die sichere Auslegung von Toranlagen erfolgt auf Basis der harmonisierten europäischen Toreproduktnorm EN 13241² und den unterstützenden Normen, u. a. EN 12453 und EN 12604. Die Normen sind über Jahre eingeführt, stellen den allgemein anerkannten Stand der Technik dar und haben zu einer stetigen Verbesserung der Sicherheit von Toranlagen geführt.

Auch die ASR A1.7 würdigt die europäischen Vorgaben und stellt, basierend auf diesen Grundlagen, Informationen und Regeln für Betreiber von gewerblich genutzten Toranlagen zur Verfügung.

„5 Auswahl von Türen und Toren

(1) In Arbeitsstätten dürfen nur Türen und Tore verwendet werden, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheitsanforderungen den europäischen und nationalen Vorschriften (z. B. Produktrecht) entsprechen und die für die Verwendung in der Arbeitsstätte geeignet und sicher sind. (...)“¹

Um den kontinuierlichen und sicheren Betrieb von Toranlagen zu gewährleisten, sind nach dem qualifizierten Einbau mindestens jährliche Überprüfungen der Toranlagen notwendig. Alle Maßnahmen, von der ITT Prüfung³, über den qualifizierten Einbau bis hin zur regelmäßigen

„10.2 Sicherheitstechnische Prüfung

(1) Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.

(2) Die sicherheitstechnische Prüfung von kraftbetätigten Türen und Toren darf nur durch Sachkundige durchgeführt werden, die die Funktionstüchtigkeit der Schutzeinrichtungen beurteilen und mit geeigneter Messtechnik, die z. B. den zeitlichen Kraftverlauf an Schließkanten nachweist, überprüfen können. (...)“¹

Überprüfung der Torfunktionen können als Sicherheitskette bezeichnet werden; die ASR A1.7 unterstützt diese Sicherheitskette mit Hinweisen zur sicherheitstechnischen Prüfung.

Eine alleinige Beurteilung der Sicherheit der Toranlage nur durch die Schließkraftmessung ist weder praxisgerecht noch verantwortungsvoll!

Die sicherheitstechnische Überprüfung einer Toranlage durch einen Sachkundigen – nach den Vorgaben des Herstellers – beinhaltet eine qualifizierte Überprüfung aller sicherheitsrelevanter Einrichtungen, darunter auch der Reversierfunktion des Torflügels.

Mindestens eine Kraft-/Zeitmessung muss bei der Öffnungsweite von 50 oder/und 300 mm zwischen Haupt- und Gegenschließkantenmitte durchgeführt werden. Wenn die Reversierfunktion bei 50 mm Öffnungsweite überprüft wird, kann an dieser Stelle auf die Kraftmessung verzichtet werden. Falls ein Hersteller erweiterte Vorgaben für die Prüfung der Reversierfunktion mit Schließkraftmessung macht, müssen diese natürlich ebenfalls berücksichtigt werden.

¹ Technische Regeln für Arbeitsstätten, Türen und Tore, ASR A1.7 (November 2009, Revision 1)

Europäische Toreproduktnorm EN 13241:2003+A2:2016³ Die ITT Prüfung gemäß Produktnorm EN 13241-1 ist die Erstprüfung (engl. *initial type test*)

³ Die ITT Prüfung gemäß Produktnorm EN 13241-1 ist die Erstprüfung (engl. *initial type test*)

Impressum

Industrieverband Tore Türen Zargen e. V. (ttz)
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0,
Fax: +49 2331 2008- 40
www.ttz-online.de
info@ttz-online.de

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.